

# Expertentipp von Rechtsanwalt Alexander Kessler

## Der nächste Urlaub kommt bestimmt - bald!

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Erholungsurlaub. Gesetzlich sind es 24 Werktage, in der Regel also vier Wochen. Mehr Urlaub, z.B. 30 Arbeitstage, gewähren meist nur Tarifverträge. Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen. Der Urlaub ist kalenderjährlich, spätestens im Übertragungszeitraum bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu nehmen, sonst verfällt er. Eine Krankheit während der Urlaubstage darf nicht angerechnet werden. Konnte der Urlaub allerdings wegen Krankheit nicht genommen werden, ist er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten.

Was aber, wenn Streit darüber besteht, wann der Urlaub angetreten werden kann? Zunächst hat der Arbeitgeber bei der Urlaubsgewährung die Wünsche seiner Beschäftigten zu berücksichtigen. Ausnahme: „dringende betriebliche Belange oder Vorrang der Arbeitnehmer unter sozialen Gesichtspunkten“. Was sind „dringende betriebliche Belange“

und „soziale Gesichtspunkte“? Darunter fallen z.B. personelle Engpässe, unvorhergesehene Aufträge, sowie der Jahresabschluss, Inventurarbeiten und Betriebsferien. Soziale Gesichtspunkte sind z.B. das Alter des Arbeitnehmers, die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder schulpflichtige Kinder. Stehen dem Urlaubswunsch weder „betriebliche Belange“ noch „Wünsche anderer Arbeitnehmer“ entgegen, darf der Urlaub nicht verweigert und die Entscheidung darüber nicht verzögert werden. Wird der Urlaub dennoch nicht gewährt, kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Vorsicht: Wer sich selbst beurlaubt, weil er im Recht zu sein glaubt, riskiert die fristlose Kündigung. Ein einmal festgelegter Urlaub darf nicht mehr einseitig durch den Arbeitgeber widerrufen werden.

Existiert ein Betriebs- oder Personalrat, hat dieser bei der Aufstellung von Urlaubsgrundsätzen mitzubestimmen.



Alexander Kessler  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Salinenstraße 37  
55543 Bad Kreuznach  
[www.kanzlei-kessler.de](http://www.kanzlei-kessler.de)